



VERFÜGUNG

vom 22. Juli 2005

Stallikon. Quartierplan Diebis

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Stallikon setzte den Quartierplan Diebis am 1. März 2005 fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 11. März 2005 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. Mai 2005 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 3. Mai 2005 ersucht der Gemeinderat Stallikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden und Nordosten durch die Bauzonengrenze, im Südosten durch die Diebisstrasse und den Diebisbach (öffentl. Gewässer Nr. 4), im Südwesten durch die Schwandenstrasse S-5 und im Nordwesten durch den Waldrand begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Stallikon.

Das Quartierplangebiet wird gemäss GEP grösstenteils im Trennsystem entwässert. Die Regenwasserentsorgung von Dächern, Verkehrsflächen und Plätzen hat nach der VSA-Richtlinie "Regenwasserentsorgung" (2002) zu erfolgen. Insbesondere darf das Regenwasser von Umschlagplätzen nur mit Vorbehandlung in den Diebisbach eingeleitet werden.

Die bestehende, wie auch die neu auszubauende Diebisstrasse liegen teilweise innerhalb des Gewässerabstandes von 5 Metern (§ 21 WWG) vom Diebisbach. Zudem ist die bestehende, steile Bachböschung mit provisorischen Parkplätzen und diversen Aufschüttungen beansprucht. Die Erschliessung des Quartierplangebietes muss aufgrund der besonderen Verhältnisse über die auszubauende Diebisstrasse erfolgen, was aus wasserbaupolizeilicher Sicht hingenommen werden kann. Allerdings muss die Strasse, wie im

technischen Bericht erwähnt, Richtung Baugebiet hin verbreitert werden und es dürfen keine steileren Böschungen oder gar Stützmauern auf der Bachseite resultieren. Zusammen mit dem Ausbau der Diebisstrasse ist zudem gemäss technischem Bericht vorgesehen, sämtliche bestehenden provisorischen Parkplätze und diverse Aufschüttungen zu entfernen und das Terrain derart zu gestalten, dass keine Parkierung und keine Ablagerungen mehr möglich sind. Die Projektierung und Realisierung des Strassenprojektes hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserbauorganen des Kantons zu erfolgen (Kontaktperson ist Herr Ruedi Zimmermann, Wasserbauaufseher, Tel: 043 259 31 48).

Die Erweiterung der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung kann wie vorgesehen ausgebaut werden. Die neue Versorgungsleitung ist mit einem Innendurchmesser von mindestens 147 mm auszuführen.

Im Quartierplan werden keine neuen Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Das als Beilage vorhandene Längenprofil für die Diebisstrasse dient zur Fixierung der Höhenlage im Sinne eines Vorprojektes.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasserversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Stallikon mit Beschluss vom 1. März 2005 festgesetzte Quartierplan Diebis wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Stallikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

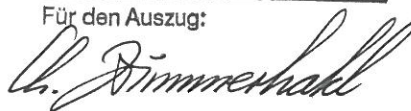
Staatsgebühr	Fr.	696.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	760.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Stallikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sieben Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 22. Juli 2005
050982/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 30. Sep. 2005
Staatskanzlei, Rechtsdienst

